

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 23. Oktober 2020, Zahl 34/887/2020, mit der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 verfügt werden.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 7 Abs. 3 und Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmen-gesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, sowie aufgrund § 43a Abs 3 und Abs 4 des Epidemieggesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 456/2020, wird verordnet:

§ 1

Stationäre Betreuungseinrichtungen, Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen

(1) Das Betreten von Altenwohn- und Pflegeheimen durch Besucher ist ausschließlich in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie in zu diesem Zweck festgelegten Besuchszonen gestattet.

(2) Besuchszonen sind gesonderte Bereiche, die sich außerhalb der unmittelbaren Wohn- und Betreuungsbereiche der stationären Betreuungseinrichtungen befinden und zum Kontakt mit Besuchern dienen.

(3) Von Besuchern ist während des gesamten Zeitraumes des Besuches eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(4) Die Vorgaben der Abs. 1 und 3 gelten nicht für das Betreten von Einrichtungen nach Abs. 1 durch Besucher im jeweiligen Bewohnerzimmer von Palliativpatienten sowie im Not- und Sterbefall.

(5) Die Teilnahme an Veranstaltungen in Einrichtungen gemäß Abs. 1 ist externen Personen nicht gestattet.

§ 2

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie des Epidemieggesetzes bestraft.

§ 3

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2020, 00.00 Uhr, in und mit Ablauf des 8. November 2020 außer Kraft.

(2) In § 1 Abs. 3 wird mit Wirkung 7. November 2020 nach dem Wort „abdeckende“ die Wortfolge „und eng anliegende“ eingefügt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Oktober 2020

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin:
Mag. Karin Z a r i k i a n

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.